

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3229/91 DER KOMMISSION**

vom 6. November 1991

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 400 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3653/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 über die Grundregeln für die Intervention bei Getreide<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90<sup>(4)</sup>, bestimmt, daß die Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91<sup>(6)</sup>, legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 17. Oktober 1991 hat Italien der Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der Ausfuhr nach der Sowjetunion und Algerien 400 000 Tonnen Hartweizen zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der italienischen Interventionsstelle befinden. Diesem Antrag kann stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von

400 000 Tonnen Hartweizen aus ihren Beständen vornehmen.

*Artikel 2*

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 400 000 Tonnen Hartweizen, die nach der Sowjetunion und Algerien auszuführen ist.
- (2) Die Gebiete, in denen die 400 000 Tonnen Hartweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge beigelegt sein, die aufgrund von Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(7)</sup> gestellt worden sind.

*Artikel 4*

- (1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 wird die Frist für Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung auf den 13. November 1991 um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.
- (2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können bis jeden Mittwoch um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.
- (3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 26. Februar 1992 aus.
- (4) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen.

*Artikel 5*

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG I

*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Cuneo	6 570
Torino	8 577
Alessandri	3 403
Verona	714
Treviso	10 057
Rovigo	12 152
La Spezia	1 220
Ferrara	48 260
Ravenna	14 315
Reggio Emilia	1 542
Bologna	1 000
Parma	6 727
Livorno	13 800
Siena	10 799
Ancona	22 659
Macerata	205
Pesaro	5 062
Perugia	1 740
Viterbo	51 338
Roma	11 000
Frosinone	1 430
Bari	39 974
Foggia	42 816
Potenza	5 750
Matera	9 000
Catanzaro	25 815
Trapani	2 047
Messina	2 872
Catania	8 538
Siracusa	3 908
Palermo	10 479
Cagliari	13 492
Oristano	2 739
	400 000

## ANHANG II

## Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 400 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 3229/91)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (—) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

## ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus)

Fernschreiben :           — AGREC B 22037,  
                                   — AGREC B 22070 (griechische Buchstaben);

Telekopie :               — 235 01 32,  
                                   — 236 10 97,  
                                   — 236 20 05.